

Landratsamt Reutlingen

Öffentliche Bekanntmachung

### **Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Änderung der Lage der Abbaufläche sowie der Abbautiefe des Steinbruchs in Trochtelfingen-Wilsingen der Ott GmbH & Co. KG**

Das Landratsamt Reutlingen, Umweltschutzamt, erteilt der Ott GmbH & Co. KG, Spitzäcker 4, 72818 Trochtelfingen, die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Änderung der Lage der Abbaufläche sowie der Abbautiefe des Steinbruchs in Trochtelfingen-Wilsingen. Der verfügende Teil des Bescheides vom 29.04.2022 und die Rechtsbehelfsbelehrung werden hiermit gemäß § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes öffentlich bekannt gemacht. Sie lauten:

1. Die Ott GmbH & Co. KG erhält auf ihren Antrag **die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung** für die Änderung der Lage der Abbaufläche sowie der Abbautiefe des Steinbruchs Trochtelfingen-Wilsingen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Änderungen:

- **Erweiterung der Abbaufläche um 2,445 ha** in westlicher Richtung (Flst. Nrn.: 2282, 2283, 2284, 2275, 2320 und 2319) mit einer Abbautiefe bis max. 670 m ü. NHN
- **Abmeldung einer genehmigten und noch nicht aufgeschlossenen Fläche von 2,445 ha** im Südosten vom Abbau (Flst. Nrn. 2300, 2301, 2302, 2303 (teilweise) und 2332 (teilweise)).
- **Änderung der Abbautiefe** der südlichen Abbaufläche von der genehmigten Abbautiefe von 700 m ü. NHN **auf max. 670 m ü. NHN**
- **Änderung der Rekultivierung für das gesamte Steinbruchgelände**

Der Gesteinsabbau bis auf die **max. Abbausohle auf einer Höhe von 670 m ü. NHN ist nur dann zulässig**, wenn ein Mindestabstand von 10 m zum höchsten gemessenen Grundwasserstand nachgewiesen wurde, d.h. der höchste, natürliche Grundwasserstand (Bemessungswasserstand) muss sich nachweislich unter 660 m ü. NHN befinden.

- 1.1 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung **schließt folgende Entscheidungen ein:**
  - a. die **bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung** für den Gesteinsabbau und die Auffüllung des Steinbruchs zum Zweck der Rekultivierung,
  - b. die **Baugenehmigung** für die Errichtung des Schutzzauns um die Steinbruchfläche

- c. die **Genehmigung** für die befristete Waldumwandlung von 2,3843 ha Wald nach § 11 Landeswaldgesetz (LWaldG)
- d. die **artenschutzrechtliche Ausnahme** für die streng geschützte Art „Haselmaus“ (Muscardinus avellanarius) nach § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

**a + b) Die Baufreigabe wird erteilt.**

- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen gelten vollumfänglich weiter, sofern diese nicht durch die aktuelle Genehmigung geändert werden.
2. Es wird die widerrufliche **wasserrechtliche Erlaubnis** für die Einleitung des Überlaufs aus den Sammelbecken über temporäre Versickerungsmulden in das Grundwasser erteilt. In den Sammelbecken wird das Niederschlagswasser der Abbauflächen gesammelt.
3. Grundlage und Bestandteil dieser Entscheidung sind die im Anhang genannten und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamts Reutlingen versehenen Antragsunterlagen sowie die in Abschnitt II festgelegten Nebenbestimmungen.
4. Für die Entscheidung wird eine Gebühr festgesetzt.

Die Entscheidung enthält Nebenbestimmungen. Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:  
„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landratsamt Reutlingen, Bismarckstr. 47, 72764 Reutlingen, erhoben werden.“

Der Genehmigungsbescheid liegt vom **13.05.2022 bis einschließlich 27.05.2022** beim Landratsamt Reutlingen, Umweltschutzamt, Karlstraße 27, Zimmer Nr. 304, 72764 Reutlingen, und bei der Stadt Trochtelfingen, Rathausplatz 9, Zimmer 1.11, 72818 Trochtelfingen, während der jeweiligen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Landratsamt Reutlingen, den 04.05.2022  
- Umweltschutzamt -